

***Globalbudget „Staatsaufsichtswesen“
(Erfolgsrechnung);
Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit
für die Jahre 2009 bis 2011***

Botschaft und Entwurf der Kantonalen Finanzkontrolle
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. September 2008

Zuständige Institution

Kantonale Finanzkontrolle

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Einleitende Bemerkungen.....	4
2. Bezug zu den Planungsgrundlagen des Regierungsrates.....	6
3. Leistungserbringer	6
4. Leistungsauftrag und Saldovorgabe	6
4.1 Produktegruppen.....	6
4.2 Statistische Werte.....	6
4.3 Saldovorgabe (Verpflichtungskredit)	7
4.4 Veränderungen von Leistungen und Finanzen zur vergangenen Globalbudgetperiode	7
5. Finanzströme und Investitionen ausserhalb Globalbudget.....	8
6. Rechtliches.....	8
7. Antrag.....	8
8. Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Die Kantonale Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht (§ 61 WoV-Gesetz). Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Revisionstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt einerseits den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung und andererseits den Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungscommission und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen. Sie übt ihre Kontrolltätigkeit nach den im WoV-Gesetz aufgeführten Grundsätzen sowie nach den allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

Nach § 66 Abs. 1 WoV-Gesetz vollzieht die Kantonale Finanzkontrolle ihren Voranschlag und damit auch das Globalbudget selbständig. Im Unterschied zur allgemeinen Verwaltung legt sie dem Kantonsrat nur den Finanzteil zum Beschluss vor. Da der Leistungsauftrag aufgrund der gesetzlichen Bestimmung vorgegeben ist, hat der Leistungsteil lediglich informativen Charakter. Diese Besonderheit erklärt sich mit der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle (§ 61 Abs. 3 WoV-Gesetz).

Die Finanzkontrolle legt jährlich ein Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungscommission und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis (§ 61, Abs. 4 WoV-Gesetz).

Was die Leistungen anbetrifft, so erstattet die Kantonale Finanzkontrolle mit ihrem Jahresbericht dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Gerichtsverwaltungscommission separat Bericht über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen (§ 76 WoV-Gesetz).

a) Globalbudget: „Staatsaufsichtswesen“ (Erfolgsrechnung)

1.1 Produktegruppe 1: Staatsaufsichtswesen

1.1.1 Sicherstellung einer wirksamen parlamentarischen und verwaltungsinternen Finanzaufsicht im Sinne der WoV-Gesetzgebung

b) Verpflichtungskredit 2009 – 2011:

2'855'000 Fr.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Globalbudget „Staatsaufsichtswesen“

1. Einleitende Bemerkungen

Die Kantonale Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht (§ 61 WoV-Gesetz). Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Revisionstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt einerseits den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung und andererseits den Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungscommissionen und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen. Sie übt ihre Kontrolltätigkeit nach den im WoV-Gesetz aufgeführten Grundsätzen sowie nach den allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

Nach § 66 Abs. 1 WoV-Gesetz vollzieht die Kantonale Finanzkontrolle ihren Voranschlag und damit auch das Globalbudget selbständig. Im Unterschied zur allgemeinen Verwaltung legt sie dem Kantonsrat nur den Finanzteil zum Beschluss vor. Da der Leistungsauftrag aufgrund der gesetzlichen Bestimmung vorgegeben ist, hat der Leistungsteil lediglich informativen Charakter. Diese Besonderheit erklärt sich mit der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle (§ 61 Abs. 3 WoV-Gesetz).

Die Finanzkontrolle hat folgendes Produktegruppenziel:

- Sicherstellung einer wirksamen parlamentarischen und verwaltungsinternen Finanzaufsicht im Sinne der WoV-Gesetzgebung.

Die Finanzkontrolle hat folgende Kernaufgaben:

- Unterstützung der Finanzkommission und des Regierungsrates
- Revisionsstellenmandate (Abschlussrevisionen)
- Finanzaufsicht
- Besondere Aufträge und Beratung.

Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere für die Prüfung des Geschäftsberichtes und der separaten Rechnungen der Dienststellen, die Prüfung der Jahresrechnung der Anstalten, die Prüfung der internen Kontrollsysteme, die Vornahme von System-, Projekt- und Wirkungsprüfungen, Prüfungen im Auftrage des Bundes und für Prüfungen als Revisionsstelle bei Institutionen im Auftrag des Regierungsrates (§ 72 WoV-Gesetz).

Die Finanzkontrolle verfügt über die notwendige Zulassung nach dem neuen Revisionsaufsichtsgesetz des Bundes und ist entsprechend im Handelsregister eingetragen. Sie erfüllt damit die vorgeschriebene fachliche Qualifikation und die notwendige Unabhängigkeit für ihre Revisionstätigkeit. Sie ist die gesetzliche Revisionsstelle der Solothurner Spitäler AG, der Solothurnischen Gebäudeversicherung, der Staatsrechnung und weiterer Institutionen.

Was die Qualitätssicherung anbetrifft, so arbeitet die Finanzkontrolle bei Ihren Prüfungen prozess- und risikoorientiert und nach den Bestimmungen des WoV-Gesetzes und den Standards der Treuhandkammer. Zudem ist die Finanzkontrolle seit 1999 ISO zertifiziert (ISO 9001:2000) und unterzieht sich jährlich einem Aufrechterhaltungs-Audit und alle drei Jahre einem Rezertifizierungs-Audit, welches durch eine externe Firma durchgeführt wird.

Mit ihrer Prüfungstätigkeit soll die Rechnungslegung und die Haushaltsführung beurteilt, potenzielle Risiken und Schwachstellen aufgezeigt und insbesondere der Finanzkommission und dem Regierungsrat darüber Bericht erstattet werden. Im Weiteren verfügt die Finanzkontrolle über ein Weisungsrecht, wenn Beanstandungen, welche die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit berühren, durch die zuständige Stelle nicht behoben werden. (§ 75 Abs. 2 Buchstabe b WoV-Gesetz).

Mit der Prüfung soll ferner sichergestellt werden, dass keine wesentlichen Fehlaussagen in den Jahresrechnungen vorliegen, die ausgewiesenen Zahlen formell und materiell richtig sind, die internen Kontroll- und Controllingssysteme richtig funktionieren und eine wirkungsorientierte Haushaltsführung vorliegt.

Aufgrund ihrer Unabhängigkeit vollzieht die Finanzkontrolle ihren Voranschlag selbständig und ist mit der Anstellung des Personals beauftragt (§ 63 und 66 WoV-Gesetz). Eine externe Revisionsstelle prüft im Auftrag der Finanzkommission die jeweiligen Geschäftsberichte der Finanzkontrolle.

Die Finanzkontrolle legt jährlich ein Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungskommission und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis (§ 61, Abs. 4 WoV-Gesetz).

Was die Leistungen anbetrifft, so erstattet die Kantonale Finanzkontrolle mit ihrem Jahresbericht dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Gerichtsverwaltungskommission separat Bericht über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen (§ 76 WoV-Gesetz).

Schwerpunkte der Finanzkontrolle in der Globalbudgetperiode 2009 – 2011 sind die Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 und der entsprechenden Umsetzung des § 31 der WoV-Verordnung, die Umsetzung des internen Kontrollsystems im Sinne der obligatorischen Bestimmungen bei der Kantonalen Verwaltung und der Gebäudeversicherung sowie die Projektbegleitungen beim Upgrade der Steuerinformatiklösung INES und bei der Entlastung Region Olten.

2. Bezug zu den Planungsgrundlagen des Regierungsrates

Die Finanzkontrolle wird im Legislaturplan 2005 – 2009 des Regierungsrates und im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2009 – 2012 nicht explizit erwähnt.

3. Leistungserbringer

Produktgruppe	Leistungserbringende Dienststelle
1. Staatsaufsichtswesen	Kantonale Finanzkontrolle

4. Leistungsauftrag und Saldovorgabe

4.1 Produktgruppen

4.1.1 Produktgruppe : Staatsaufsichtswesen

Produkte: Revisionsstelle, Finanzaufsicht, Besondere Aufträge

Nr	xx Produktgruppenziel xxx Indikatoren	Ist 06	Ist 07	Soll 08	Soll 09	Soll 10	Soll 11	Bem.
11	Sicherstellung einer wirksamen parlamentarischen und verwaltungsinternen Finanzaufsicht							
111	Total Revisionen (Anzahl)	78	70	77	69	67	67	1)
112	Revisionsstellenmandate (Anzahl)	35	28	26	24	21	21	
113	Finanzaufsichtsrevisionen (Anzahl)	43	42	51	45	46	46	
114	Verhältnis durchgeführte zu geplanten Revisionen (%)	96	96	97	97	97	97	
115	Prüfungsintervall in Jahren	6	5.5	5	5	5	5	
116	Akzeptanz der Revisionsfeststellungen / Beanstandungen aufgrund der Stellungnahmen (%)	100	100.0	>95	>95	>95	>95	2)

1) Massgebend für die Anzahl Revisionen und Revisionstage ist jeweils das Revisionsprogramm, welches der Finanzkommission jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet wird (§ 61 Abs. 4 WoV-Gesetz).

2) Zustimmung der Dienststelle zu den von der Finanzkontrolle aufgezeigten Feststellungen und Massnahmen.

4.2 Statistische Werte

4.2.1 Statistische Messgrössen

	Einheit	Ist 06	Ist 07	Soll 08	Soll 09	Soll 10	Soll 11	Bem.
Leistungsdaten								
Anzahl Revisionstage Total	Tage	1'047	1'042	1'064	1050	1050	1050	
- für Revisionsstellenmandate	Tage	408	281	303	300	290	290	
- für Finanzaufsichtsrevisionen	Tage	552	674	665	650	660	660	
- für Besondere Aufträge	Tage	87	87	96	100	100	100	
- Produktivitätsgrad in % zur Präsenzzeit	%	77	75	75	75	75	75	
- Kundenzufriedenheit	Bestnote 6	5.8	5.6	5.5	5.5	5.5	5.5	
- Weisungen nach § 75.2.b WoV-Gesetz	Anzahl	1	0	0	0	0	0	

4.3 Saldovorgabe (Verpflichtungskredit)

Beträge in Fr. 1'000.-	RE 06	RE 07	VA 08	Vergangene GB-Periode	VA 09	Plan 10	Plan 11	Neue GB-Periode	Bem.
Aufwand	1'148	1'146	1'168	3'462	1'201	1'220	1'229	3'650	
- Ertrag	-400	-311	-235	-946	-265	-265	-265	-795	
Globalbudgetsaldo	748	835	933	2'516	936	955	964	2'855	
Interne Verrechnungen	-5	45	30	70	72	98	73	243	1
Produktgruppenergebnisse Total									
Kosten	1'143	1'191	1'261	3'595	1'283	1'328	1'312	3'923	
- Erlöse	-400	-311	-298	-1'009	-275	-275	-275	-825	
Saldo	743	880	963	2'586	1'008	1'053	1'037	3'098	
1 Staatsaufsichtswesen									
Kosten	1'143	1'191	1'261	3'595	1'283	1'328	1'312	3'923	
- Erlös	-400	-311	-298	-1'009	-275	-275	-275	-825	
Saldo	743	880	963	2'586	1'008	1'053	1'037	3'098	

Bemerkungen:

1 gestützt auf § 33 WoV-G hat der Regierungsrat beschlossen, dass alle internen Leistungsverrechnungen nicht beeinflussbar sind und somit nicht mehr zum Globalbudgetsaldo zählen.

Verpflichtungskredit 2009-2011 in Fr.						2'855'000	
Jahr	Globalbudget	Voranschlag	Rechnung	Zweckgeb. Reserven	Nicht zweckgeb. Reserven		Bem.
Stand Reserven per 31. Dez 08							
Reservenübertrag 1. Jan 09				0	0		
2009	936'000	936'000					
2010	955'000						
2011	964'000						
Total	2'855'000	936'000	0	0	0		

4.4 Veränderungen von Leistungen und Finanzen zur vorgängigen Globalbudgetperiode

Indikatoren:

Mit dem vorliegenden Globalbudget werden weitere Indikatoren zur Messung der Zielerreichung unterbreitet, welche bisher im ISO-Qualitätsmanagement-System intern geführt und ausgewertet wurden. Es sind dies: die Akzeptanz der Revisionsfeststellungen und Beanstandungen durch die Dienststellen aufgrund ihrer Stellungnahmen zu den wesentlichen Feststellungen und Beanstandungen, der Produktivitätsgrad in Prozenten zur Präsenzzeit, die Kundenzufriedenheit sowie die Anzahl der Weisungen, welche die Finanzkontrolle gestützt auf das Weisungsrecht nach § 75 Abs. 2 lit. b des WoV-Gesetzes erlassen kann.

Leistungen:

Bei den Revisionsstellenmandaten laufen in der Globalbudgetperiode 2009 – 2011 6 Mandate aus (Beschäftigungsstätte und Wohnheim Wyssstei, GASS Aufgabenreform, SGV Ifa Bau Tunnel, Therapiezentrum Schachen (Zusammenlegung mit Strafanstalt), Interkantonale Lehrmittelzentrale und Tarifverbund A-Welle). Neu dazu kommt die Schweiz. Stiftung für Wohneigentum. Bei den Finanzaufsichtsrevisionen fallen durch die Übertragung der Nationalstrassen an den Bund 3 Revisionsaufträge weg.

Finanzen:

Gegenüber der vergangenen GB-Periode sind die ordentlichen Mehraufwendungen bei den Personalkosten zu verzeichnen. Die Solothurner Spitäler AG löste mit ihrer Rechtsform der AG die Mehrwertsteuerpflicht der Finanzkontrolle aus. Die Mehrwertsteuer beläuft sich gesamthaft auf rund 57'000 Franken. Die Abnahme des Ertrages ist hauptsächlich auf den Abgang der Revisionsmandate bei den Nationalstrassen zurückzuführen.

5. Finanzströme und Investitionen ausserhalb Globalbudget

Keine

6. Rechtliches

Der nachfolgende Beschluss untersteht als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit und Spezialfinanzierungen) nicht dem fakultativen Referendum nach Art. 36 KV (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV).

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen der Kantonalen Finanzkontrolle

P. Hard
Chef Finanzkontrolle

8. Beschlussesentwurf

Globalbudget „Staatsaufsichtswesen“ (Erfolgsrechnung); Verpflichtungskredit für die Jahre 2009 bis 2011

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf der Kantonalen Finanzkontrolle vom 2. **September** 2008, beschliesst:

1. Für das Globalbudget "Staatsaufsichtswesen" der Erfolgsrechnung wird als Saldovorgabe für die Jahre 2009 bis 2011 ein Verpflichtungskredit von 2'855'000 Franken beschlossen.
2. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget "Staatsaufsichtswesen" (Erfolgsrechnung) wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3; GAV) angepasst.
3. Die Kantonale Finanzkontrolle wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Kantonale Finanzkontrolle (3)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentsdienste

¹ BGS 111.1
² BGS 115.1